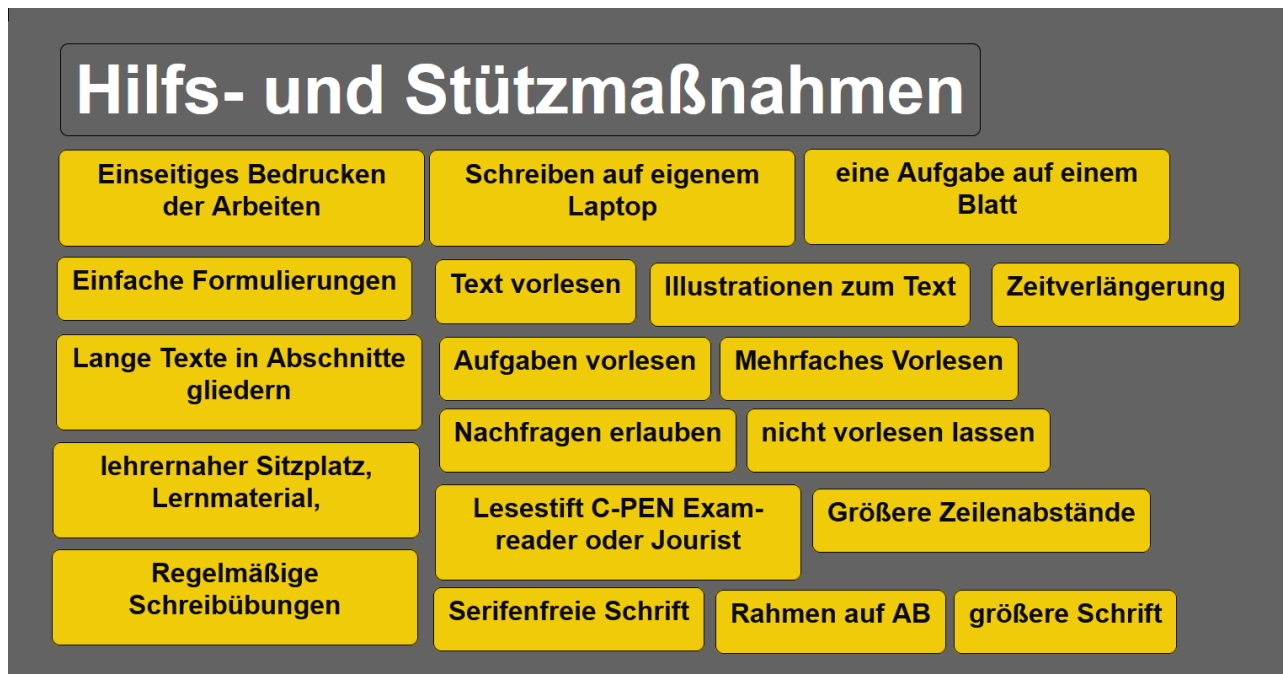


Im Folgenden finden Sie die **Antworten** auf viele der offen geblieben Themen zur LRS. Alle wichtigen Bezüge zum **rechtlichen Bereich** sind **in der angehängten VwV LRS-Förderung markiert -** zusammenhängende Bereiche in der **gleichen Farbe**.

1) Ideen und Möglichkeiten zu...



2) Ab wann werden die Förder- und Stützmaßnahmen umgesetzt?

- a. Sobald das Kind durch ein **offizielles Gutachten der LaSuB** eine Diagnose hat, hat es Anspruch auf unterstützende Maßnahmen. Die **Klassenleitung legt hierfür zusammen mit dem Beratungslehrer für LRS und der Schulleitung** sinnvolle, individuelle und umsetzbare Maßnahmen fest und informiert die anderen Fachlehrer über diese Absprachen.

Sobald dies geschehen ist, gelten die Maßnahmen sofort und in jedem Fachunterricht.

- b. **Nicht zulässig sind externe Gutachten. Diese können zwar einen Hinweis auf eine LRS bieten, werden aber an der Schule nicht anerkannt. Sie können aber an die LaSuB geschickt und durch die Schulpsychologie offiziell bestätigt werden.**

3) Sind die Maßnahmen auch für die Leistungsbewertungen gültig?

- a. Es werden konkrete Maßnahmen festgelegt, die **auch spezifisch für die Leistungserhebungen** formuliert werden.

In Leistungserhebungen gehören dazu z.B. **prozentuale Zeitverlängerungen** (10% oder 15%) oder **anteilige Verringerung der Aufgaben**. Dabei darf nur die Anzahl der Aufgaben des gleichen Aufgabenformats reduziert werden (z.B. drei statt fünf Vokabelabfragen).

Alternativ können auch **Hilfsmittel** festgelegt werden (z.B. spezielle Nachschlagewerke, Lesestift).

Manche Maßnahmen aus dem Unterricht können aber – je nach Voraussetzung der Schule – nicht immer in Leistungserhebungen erlaubt werden, z.B. das Schreiben am Laptop.

b. Nicht zulässig in Leistungserhebungen sind:

- i. Reduktion der Aufgaben unterschiedlichen Typs (z.B. eine komplexe Textaufgabe streichen)
- ii. Herabsetzung der Prozente zum Erreichen einer Note

Diese Maßnahmen wären qualitative Veränderungen in der Leistungsbewertung und widersprechen der Schulordnung für Gymnasien (§24 Absatz 4 SOGYA), da sie einen Wettbewerbsvorteil den anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber darstellen

4) Welche außerschulischen Lerntherapien zur Unterstützung von LRS haben sich bisher bewährt?

- a. **ORTHOLOGIX® Lerntherapie** bei Antje Kaden in Leipzig
- b. **PTE** = Pädagogisch-Therapeutische Einrichtung (alte Messe oder Lindenau)
- c. **PiD** = Pädagogisches Institut für Deutschförderung
- d. Lerntherapie am **DUDEN-Institut** (1x/Woche für 45min 75€)
- e. Prinzipiell: **Wählen Sie ein Angebot für Lerntherapie** und **keine allgemeine Nachhilfe**! Bei Lerntherapeuten oder bei den auf LRS ausgerichteten Konzepten wird dem Kind konkret geholfen, was bei allgemeiner Nachhilfe nicht geboten werden kann.